

Die Wahlen vom 19. Januar und 2. Februar 1919 und vom 6. Juni und 14. November 1920.

Inhalt: A. Vorbemerkungen von E. Reichart, Regierungsamtmann im Statistischen Landesamt. 1. Allgemeines (S. 328). 2. Die Ergebnisse. a) Die Wahlberechtigten (S. 329). b) Wahlbeteiligung (S. 331). c) Wahlscheine (S. 331). d) Wahlvorschläge (S. 333) — B. Tabellen. Übers. 1. Die Ergebnisse nach Wahlkreisen (S. 332). Übers. 2. Die Verwertung der Reststimmen bei der Reichstagswahl vom 6. Juni 1920 (S. 332). Übers. 3. Die Verteilung der Abgeordneten auf die Parteien und auf die Wahlkreise bei der Landtagswahl vom 14. November 1920 (S. 332). Übers. 4. Die Ergebnisse nach Verwaltungsbezirken und nach Stadt- und Landgemeinden (S. 333). Übers. 5. Die Ergebnisse nach Gemeinden bzw. Wahlbezirken (S. 333).

A. Vorbemerkungen.

Von E. Reichart,

Regierungsamtmann im Statistischen Landesamt.

1. Allgemeines.

Nachdem die Ergebnisse der in den letztverfloffenen 50 Jahren sowohl für den Reichstag als auch für die 2. Kammer der Ständeversammlung vorgenommenen Wahlen in dieser Zeitschrift¹⁾ statistisch ausführlich dargestellt und die Hauptergebnisse der Wahlstatistik auch im „Statistischen Jahrbuch“ regelmäßig veröffentlicht worden sind, folgt nun eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Wahlen, die nach den politischen Umwälzungen vom November 1918 stattgefunden haben. Deren gleichzeitige Veröffentlichung und Gegenüberstellung rechtfertigt sich durch die übereinstimmenden Grundsätze, nach denen die Volksvertretungen für Reich und Staat 1919 und 1920 gewählt worden sind. Mit den früheren Wahlen lassen sich dagegen die vorliegenden Ergebnisse wegen der vollständigen Neugestaltung des Wahlrechts und der Umgruppierung der Parteiverhältnisse nicht genau vergleichen.

Die Wahlen vom 19. Januar 1919 erfolgten auf Grund der „Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden Nationalversammlung (Reichswahlgesetz)“ vom 30. November 1918 und der „Wahlordnung“ nebst den dazu erlassenen Abänderungen und Ergänzungen. Von diesen sind als Verordnungen allgemeiner Natur hervorzuheben die vom 28. Dezember 1918, betr. Wahlrecht der aus dem Feld heimkehrenden Krieger und der Beamten und Arbeiter in Staatsbetrieben, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben; ferner die Verordnung vom 7. Januar 1919, betr. Wahlrecht der Deutsch-Osterreicher, die ihren Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reiches haben.

Die für die Wahlen vom 2. Februar 1919 erlassene „Verordnung über die Wahlen zur Volkskammer der Republik Sachsen (Landeswahlgesetz)“ und die dazu erlassenen Ergänzungsverordnungen lehnten sich vollständig an das vorläufige Reichswahlgesetz an. Auch die von der Nationalversammlung und der Volkskammer beschlossenen Wahlgesetze, das „Reichswahlgesetz“ vom 27. April 1920 und das „Landeswahlgesetz für den Freistaat Sachsen“ vom 4. September 1920, nach denen die Wahlen von 1920 vorgenommen wurden, behielten im wesentlichen die grundlegenden Bestimmungen der vorläufigen Wahlgesetze von 1918 bei. Nur das bei den Wahlen 1919 den Deutsch-Osterreichern eingeräumte Wahlrecht mußte aus außenpolitischen Gründen fallen gelassen werden, und auch das Wahlrecht der Soldaten für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht wurde wieder aufgehoben.

Durch die neuen Gesetze war das Wahlrecht auf breiteste Grundlage gestellt. Denn während nach dem alten Reichswahlgesetz nur die über 25 Jahre alten männlichen Reichs-

angehörigen, soweit sie nicht aktiv dem Heere oder der Marine angehörten, wahlberechtigt waren, erstreckt sich nunmehr das Wahlrecht für Reichstag und Landtag auch auf die Frauen und die 20 bis 24 jährigen Personen. Für das Landtagswahlrecht war diese Wahlrechtsänderung insofern noch einschneidender als beim Reichstagswahlrecht, als an Stelle des Pluralwahlrechts, das bestimmten Wählerklassen ein mehrfaches Stimmrecht auf Grund von Einkommen, Besitz, Vorbildung und Alter verlieh, das allgemeine gleiche Wahlrecht für alle in Sachsen wohnhaften Reichsangehörigen trat, also auch die Voraussetzung des Zahlens einer direkten Staatssteuer, des mindestens zweijährigen Besitzes der sächsischen Staatsangehörigkeit sowie des mindestens sechsmonatigen Wohnsitzes am Orte der Wählerlistenaufstellung wegfiel. Auch das Wahlsystem erfuhr eine grundlegende Änderung durch Einführung der Verhältniswahl. Diese sichert, entgegen der früheren Mehrheitswahl, bei der in jedem Wahlkreis nur ein Abgeordneter zu wählen war und wobei oft erhebliche Minderheiten ganz ausgeschaltet wurden, jeder am Wahlkampf beteiligten Gruppe entsprechende Vertretung in der zu wählenden Körperschaft je nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. An Stelle des früheren Stimmentzells, in dem nur eine Person namhaft gemacht werden durfte, traten „Wahlvorschläge“ der Parteien oder Gruppen, die soviel Namen enthalten sollen, als Abgeordnete zu wählen sind. Diese Wahlvorschläge sind durch einen für jeden Wahlkreis zu bildenden Wahlausschuß auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen und nur die „zugelassenen Wahlvorschläge“ sind gültig. Mehrere Wahlvorschläge können auch als „verbunden“ angemeldet und zugelassen werden. Die Bildung eines einzigen großen Wahlkörpers für Reich oder Staat würde dem Grundgedanken der Verhältniswahl am besten entsprochen haben, ließ sich aber aus praktischen Gründen nicht durchführen. Doch wurden die Wahlkreise möglichst umfangreich gestaltet. Sachsen, das früher für die Reichstagswahl in 23, für die Landtagswahl in 91 Wahlkreise geteilt war, besteht nunmehr aus folgenden 3 Wahlkreisen, die durch Zusammenlegen der früheren Reichstagswahlkreise gebildet wurden.

1. Wahlkreis (früher 1.—9. Reichstagswahlkreis) 1771117 bzw. 1734444 Einwohner.²⁾

Kreishauptmannschaft Bautzen; Kreishptm. Dresden (ausschl. der zum 2. und 3. Wahlkreis gehörenden Teile); von der Kreishptm. Leipzig der Amtsgerichtsbezirk Hainichen und die Gemeinden Blochwitz, Grotzitz, Grubnitz, Kalbitz, Mautitz, Plotitz, Ragewitz, Seerhausen und Stöitz; von der Kreishptm. Chemnitz der Amtsgerichtsbezirk Oederan.

2. Wahlkreis (früher 10.—14. Reichstagswahlkreis) 1165330 bzw. 1156388 Einwohner.²⁾

Kreishauptmannschaft Leipzig (ausschl. der zum 1. und 3. Wahlkreis gehörenden Teile); von der Kreishptm. Dresden der Amtsgerichtsbezirk Rössen (ausschl. Gemeinde Pinnerwitz) und die Gemeinden Großvoigtsberg, Kleinvoigtsberg und Reichenbach b. Siebenlehn.

²⁾ Die erste Zahl gibt die Einwohnerzahl nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1910, die zweite die nach der Zählung vom 8. Okt. 1919 an.

¹⁾ Jahrg. 1905: Die Wahlen f. d. 2. Kammer der Ständeversammlung von 1869 bis 1896; Jahrg. 1903: Die Urwahlen f. d. 2. Kammer der Ständeversammlung i. d. J. 1897 bis 1901 usw.; Jahrg. 1908: Desgl. i. d. J. 1903 bis 1907; Jahrg. 1909, 1911 u. 1912: Die Wahlen f. d. 2. Kammer der Ständeversammlung vor 1909; Jahrg. 1908: Die Wahlen zum Deutschen Reichstag i. Agr. Sachsen von 1871 bis 1907.